

## **B) für die Wahl zu den Ortsräten der 8 Gemeindebezirke der Gemeinde Nonnweiler am 26. Mai 2019**

Aufgrund des § 23 Satz 1 in Verbindung mit § 51 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 18 in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWO) werden alle in der Gemeinde Nonnweiler vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Wahlvorschläge zu der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen zu den Ortsräten der Gemeinde Nonnweiler einzureichen.

### **Es gelten die unter A) aufgeführten Rechtsvorschriften mit folgender Maßgabe:**

- 1 In der Gemeinde Nonnweiler sind die Ortsräte der Gemeindebezirke Nonnweiler, Bierfeld, Braunshausen, Kastel, Otzenhausen, Primstal, Schwarzenbach und Sitzerath zu wählen. Die Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder beträgt gemäß § 71 Abs. 2 KSVG in Verbindung mit dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss
  - im Gemeindebezirk Nonnweiler: **9** Personen
  - im Gemeindebezirk Bierfeld: **9** Personen
  - im Gemeindebezirk Braunshausen: **9** Personen
  - im Gemeindebezirk Kastel: **9** Personen
  - im Gemeindebezirk Otzenhausen: **9** Personen
  - im Gemeindebezirk Primstal **11** Personen
  - im Gemeindebezirk Schwarzenbach: **9** Personenund im Gemeindebezirk Sitzerath: **9** Personen

Das Wahlgebiet für die Ortsratswahl ist der nach dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz gebildete Gemeindebezirk. Das Wahlgebiet wird nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

- 2 Der Wahlvorschlag wird nicht in Gebiets- und Bereichslisten gegliedert.
- 3 Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Ortsrates zu wählen sind.
- 4 Der Unterstützung des Wahlvorschlages bedarf es nicht, wenn einer Partei oder Wählergruppe bei den letzten Wahlen Sitze für den jeweiligen Ortsrat zugefallen sind. In den Gemeindebezirken bis zu 500 Einwohnern bedarf ein unterstützungsbedürftiger Wahlvorschlag der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der eineinhalbfachen Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder. Es gilt Ziffer 5 unter A) entsprechend.
- 5 Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 11 KWO in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der Gemeindegewahlleiterin beizufügen, wonach die Bewerber zum Ortsrat wählbar sind. Es gilt Ziffer 4 unter A) entsprechend.
- 6 Anstelle der Wohnung in der Gemeinde ist die Wohnung in dem betreffenden Gemeindebezirk maßgebend.

Nonnweiler, den 10. Dezember 2018  
Die Gemeindegewahlleiterin: Monika Müller-Jung